

Webinar | 09.11.2023

Die neuen Regelungen der Fachkräfteeinwanderung – So gewinnen und integrieren Sie internationale Fachkräfte



Die neuen Regelungen der Fachkräfteeinwanderung

Impulsvortrag des Projekts
„Unternehmen Berufsanerkennung“



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

EINE INITIATIVE VON



Für die folgenden Inhalte sind die Projektpartner verantwortlich

Das Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung IHK“ (UBA:IHK)



- Wir sind **Ansprechpartner und Wegweiser für Unternehmen** – bei allen Fragen zur Berufsanerkennung und damit zusammenhängenden Fragen der Fachkräfteeinwanderung.
- Wir erklären die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen aus **betrieblicher Perspektive**.
- Gemeinsam **mit den IHKs** tragen wir dazu bei, dass die Berufsanerkennung als Instrument der Fachkräfteeinwanderung funktionieren kann.

Darum geht es heute:

1. Überblick über die zentralen Neuerungen

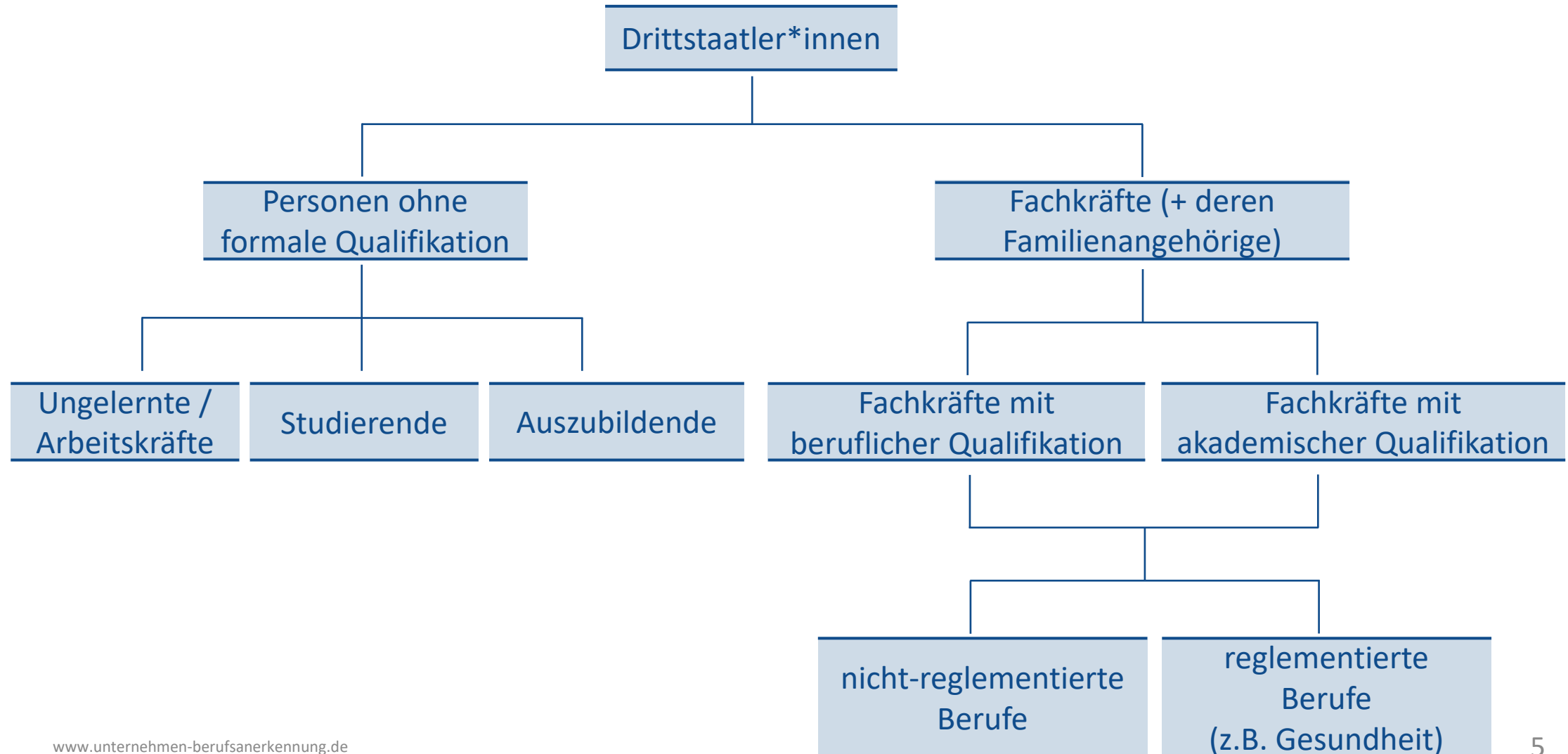
2. Die verschiedenen Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung im Fokus

3. Praktische Tipps für Arbeitgeber*innen

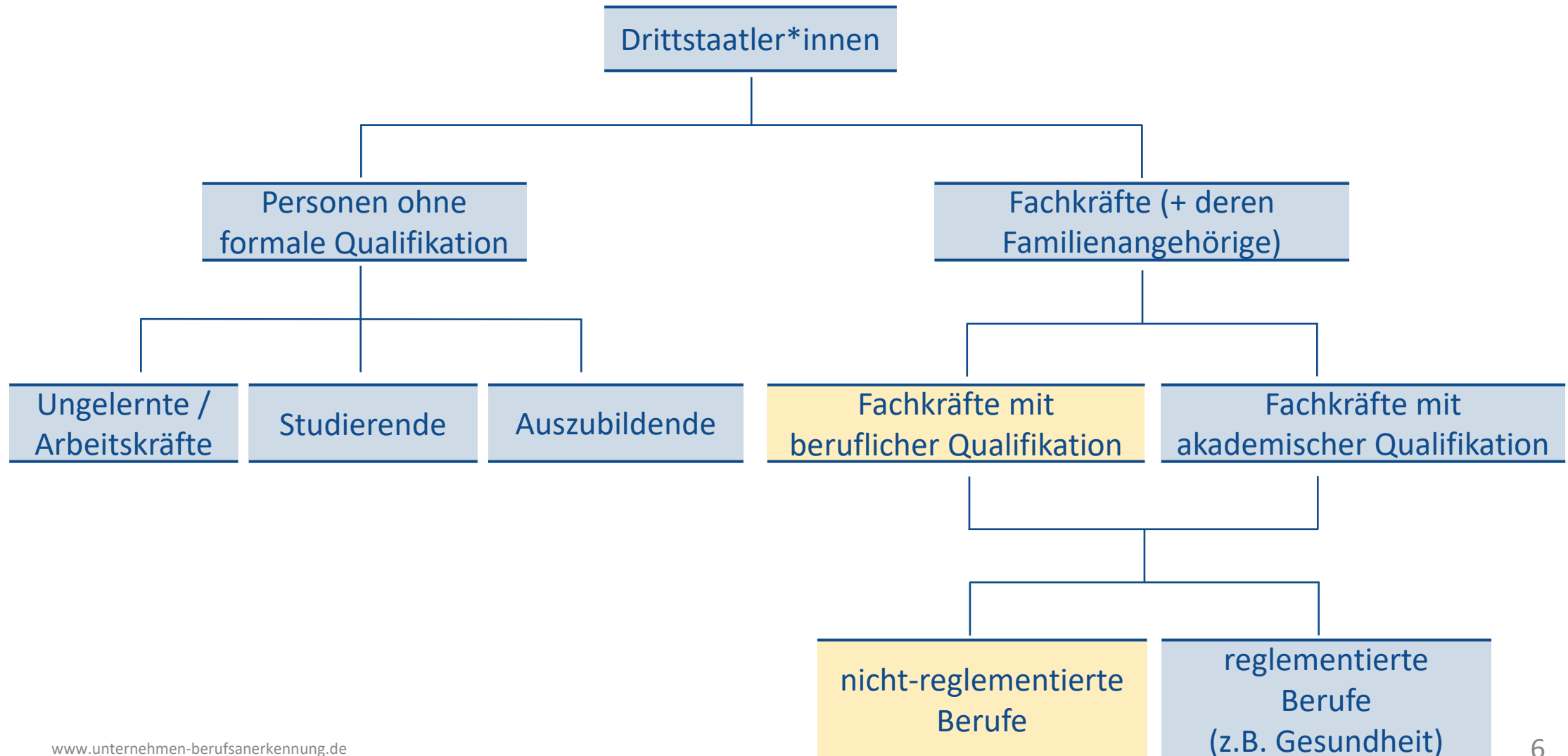
4. Internationale Fachkräfte gewinnen mit UBAconnect

5. Zeit für Ihre Fragen

Für wen gelten die (bisherigen bzw. neuen) Regelungen der Fachkräfteeinwanderung?



Heute im Fokus: Beruflich qualifizierte Fachkräfte



Möglichkeiten für die Einreise als qualifizierte Fachkraft

Start des Anerkennungsverfahrens im Ausland

a

Einreise für
qualifizierte Beschäftigung
als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

b

Einreise für Qualifizierung
+ Beschäftigung als
teilerkannte Fachkraft

(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

Möglichkeiten für die Einreise als qualifizierte Fachkraft

a

Einreise für
qualifizierte Beschäftigung
als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

b

Einreise für Qualifizierung
+ Beschäftigung als
teilerkannte Fachkraft

(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

c

Einreise für
Anerkennungsverfahren
+ qualifizierte Beschäftigung
(*Anerkennungspartnerschaft*)

(§ 16d Abs. 3 *neu* AufenthG
i.V.m. § 2a BeschV)

d

Einreise für qualifizierte
Beschäftigung
mit Berufserfahrung

(§ 19c Abs. 2 AufenthG
i.V.m. § 6 BeschV)

e

Einreise zur
Arbeitsplatzsuche
(*Chancenkarte*)

(§ 20a, 20b AufenthG)

neu

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Abschluss



Das Restaurant „Lecker“ möchte mit Eymen M. aus der Türkei beschäftigen. Eymen M. ist gelernter Koch und hat bereits Berufserfahrung gesammelt. Er startet im Ausland den Anerkennungsprozess. Die IHK FOSA bescheinigt ihm, dass seine Ausbildung voll gleichwertig mit der deutschen Ausbildung zum Koch ist. In Deutschland wird er von Restaurant „Lecker“ als Restaurantleiter eingesetzt. Er muss für das Einreisevisum keine formalen Sprachkenntnisse vorweisen.

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Abschluss

a

Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot
- Anerkennungsbescheid (volle Gleichwertigkeit des Abschlusses)

I
Anerkennungs-
prozess

II
Arbeits-
vertrag

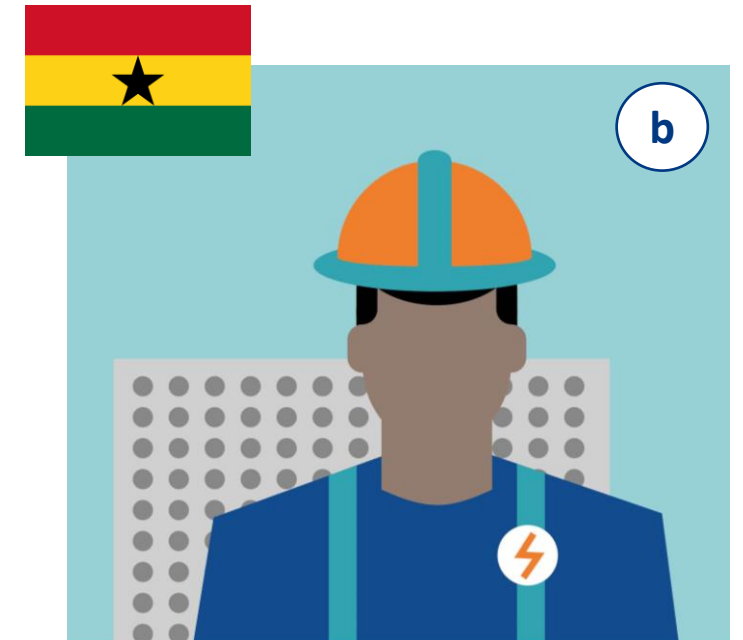
III
Einreise der
Fachkraft
nach
Deutschland

IV
Arbeitsbeginn

- Fachkraft kann in **JEDEM nicht-reglementierten Beruf** erwerbstätig sein
- Im Visumprozess sind **keine Sprachkenntnisse** nachzuweisen, über Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber
- **Wechsel in die Niederlassungserlaubnis** ist künftig **bereits nach 3 Jahren** möglich (bislang nach 4 Jahren)

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als teilweise gleichwertig anerkannten Abschluss

Kodzo N. hat in Ghana eine Ausbildung zum **Elektroniker für Betriebstechnik** gemacht. Kodzo N. startet die Anerkennung seines Berufsabschlusses im Ausland, die IHK FOSA bescheinigt ihm eine **teilweise Gleichwertigkeit**. Er schließt einen Arbeitsvertrag mit dem Elektro-Unternehmen „Strom“. Dort kann er seine **Anpassungsqualifizierung (APQ)** durchführen und die fehlenden Kenntnisse in Digitalisierung der Arbeit sowie Datenschutz und Informationssicherheit erwerben. Für die Einreise muss er **Sprachkenntnisse auf A2-Niveau** nachweisen.



Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als teilweise gleichwertig anerkannten Abschluss

b

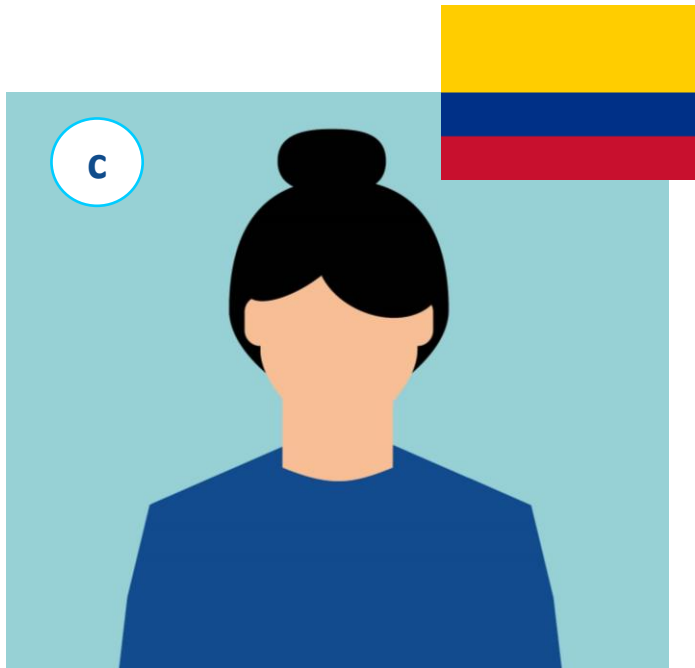
Einreise zur Durchführung
einer
Qualifizierungsmaßnahme
(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot für eine Anpassungsqualifizierung
- Anerkennungsbescheid (teilweise Gleichwertigkeit)
- Deutschkenntnisse mind. A2



- Für die Anpassungsqualifizierung ist ein Aufenthalt von bis zu 3 Jahren möglich
- Während der Anpassungsqualifizierung ist
 - eine **zeitlich nicht eingeschränkte Beschäftigung** in **berufsfachlichem Zusammenhang** auf Fachkraftniveau bzw.
 - eine auf **20 h pro Woche** begrenzte, von der **Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung** möglich

Einreise der Fachkraft über eine mit dem Arbeitgeber zu schließende **Anerkennungspartnerschaft**



Das Bauunternehmen „Hausbau“ schließt einen Arbeitsvertrag mit Valeria G., sowie zusätzlich eine **Anerkennungspartnerschaft**. Valeria G. hat in Kolumbien eine **Ausbildung zur Bauzeichnerin** gemacht. Das Bauunternehmen „Hausbau“ ist ein Ausbildungsbetrieb und bildet jedes Jahr zwei Azubis aus. Valeria G. reist nach Deutschland ein und startet kurz **nach ihrer Einreise den Anerkennungsprozess**. Bei der Bewertung ihrer Unterlagen wird eine **teilweise Gleichwertigkeit** mit dem deutschen Referenzberuf festgestellt. Ihr fehlenden Kenntnisse in Digitalisierung und Qualitätsmanagement sowie Berufserfahrung. Diese holt sie bei ihrem Arbeitgeber im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft nach.

Einreise der Fachkraft über eine mit dem Arbeitgeber zu schließende **Anerkennungspartnerschaft**

c

**Einreise für
Anerkennungsverfahren
+ qualifizierte Beschäftigung
(Anerkennungspartnerschaft)**

(§ 16d Abs. 3 *neu* AufenthG
i.V.m. § 2a BeschV)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot auf Fachkraftniveau
- Vereinbarung einer Anerkennungspartnerschaft (z. B. als Anlage zum Arbeitsvertrag)
- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss
- Deutschkenntnisse mind. A2

I

Arbeits-
vertrag

II

Einreise der
Fachkraft
nach
Deutschland

III

Arbeitsbeginn

IV

Anerkennungs-
prozess

V

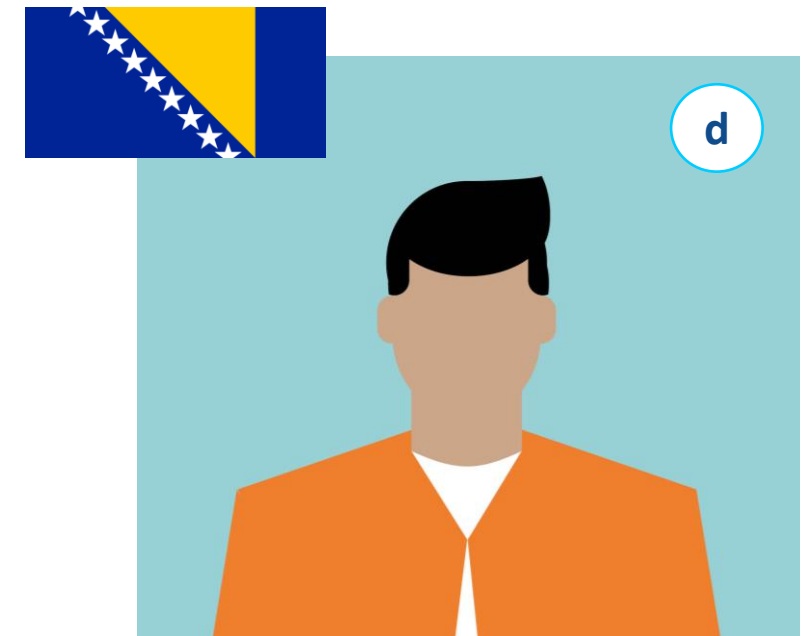
Ggf.
Nachqualifi-
zierung &
Folgeantrag

- Aufenthalt zunächst 1 Jahr (bis zu Höchstaufenthaltsdauer von 3 Jahren verlängerbar)
- **Arbeitgeber** muss für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung **geeignet** sein*
- Mit der vor Einreise zu schließenden **Anerkennungspartnerschaft** verpflichten sich Fachkraft und Arbeitgeber, nach Einreise einen Anerkennungsantrag zu stellen und das **Verfahren der Berufsanerkennung aktiv zu betreiben**
- Falls Ergebnis = Teilanerkennung: Arbeitgeber ermöglicht Fachkraft den **Ausgleich der Unterschiede** (bspw. durch Freistellungen oder betriebliche Praktika)
- Zusätzlich möglich: Nebenbeschäftigung (max. 20 Std. / Woche)

Einreise der Fachkraft

mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

Das Unternehmen „Metallverarbeitung“ möchte einen Zerspanungsmechaniker einstellen. Nedim H. hat in Bosnien und Herzegowina eine dreijährige technische **Ausbildung** gemacht und bereits 2 Jahre **Berufserfahrung** gesammelt. Das Unternehmen „Metallverarbeitung“ und er schließen einen Arbeitsvertrag mit einem **Bruttogehalt** von 40.000€. Für die Einreise und den Aufenthalt benötigt Nedim B. **keine Anerkennung** und muss **keine Deutschkenntnisse** nachweisen.



Einreise der Fachkraft mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

d

Einreise für qualifizierte Beschäftigung mit ausländischem Abschluss und Berufserfahrung
(§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt
- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss oder AHK-Zertifikat
- 2 Jahre Berufserfahrung

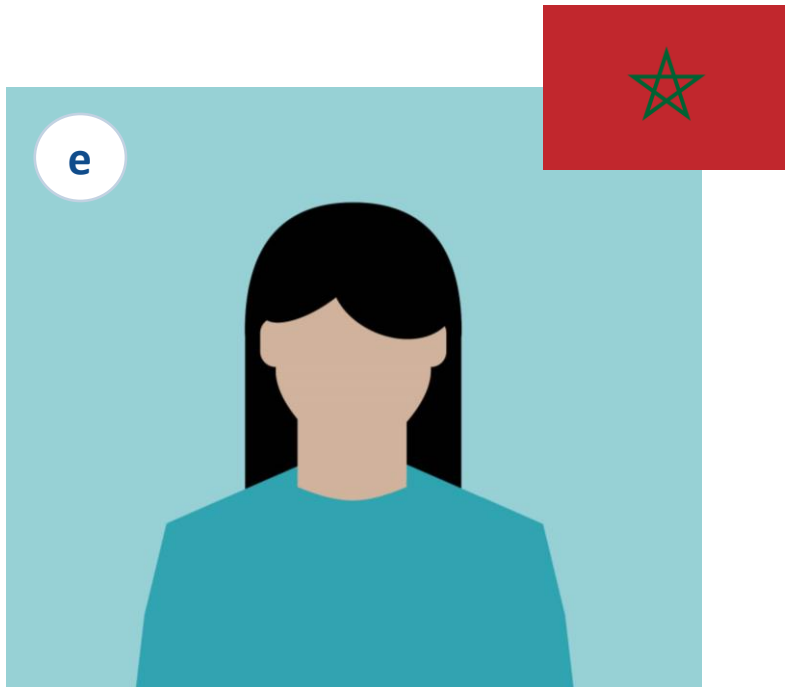
I
Arbeits-
vertrag

II
Einreise der
Fachkraft
nach
Deutschland

III
Arbeitsbeginn

- Es muss ein **Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot** bestehen
- **Mindestgehalt:** 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; Abweichung von der Gehaltsgrenze bei Tarifvertrag möglich
- Es müssen **keine Sprachkenntnisse** im Visumverfahren nachgewiesen werden, über Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber

Einreise über die Chancenkarte (Suchtitel)



Aicha M. ist in Marokko ausgebildete Kauffrau für Büromanagement. Sie ist 32 Jahre alt, hat Deutschkenntnisse auf B1-Niveau und 3 Jahre Berufserfahrung. Insgesamt erhält sie damit 7 Punkte, kann über die Chancenkarte einreisen (Mindestpunktzahl 6), und in Deutschland einen Arbeitgeber suchen. Die „Büro GmbH“ findet ihre Bewerbung spannend und vereinbart ein 2-wöchiges Probearbeiten. Danach möchte die „Büro GmbH“ Aicha M. anstellen. Aicha M. wechselt in den Aufenthaltstitel Anerkennungspartnerschaft.

Einreise über die **Chancenkarte** (Suchtitel)

Die Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems ermöglicht es Fachkräften künftig **zur Arbeitssuche** nach Deutschland einzureisen. Punkte gibt es nach festen Auswahlkriterien.

e

Einreise zur Arbeitsplatzsuche (Chancenkarte)

(§ 20a, 20b AufenthG)

- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss oder AHK-Zertifikat
- Deutsch A1 oder Englisch B2
- Lebensunterhalts-sicherung
- Mind. 6 Punkte gemäß § 20b AufenthG

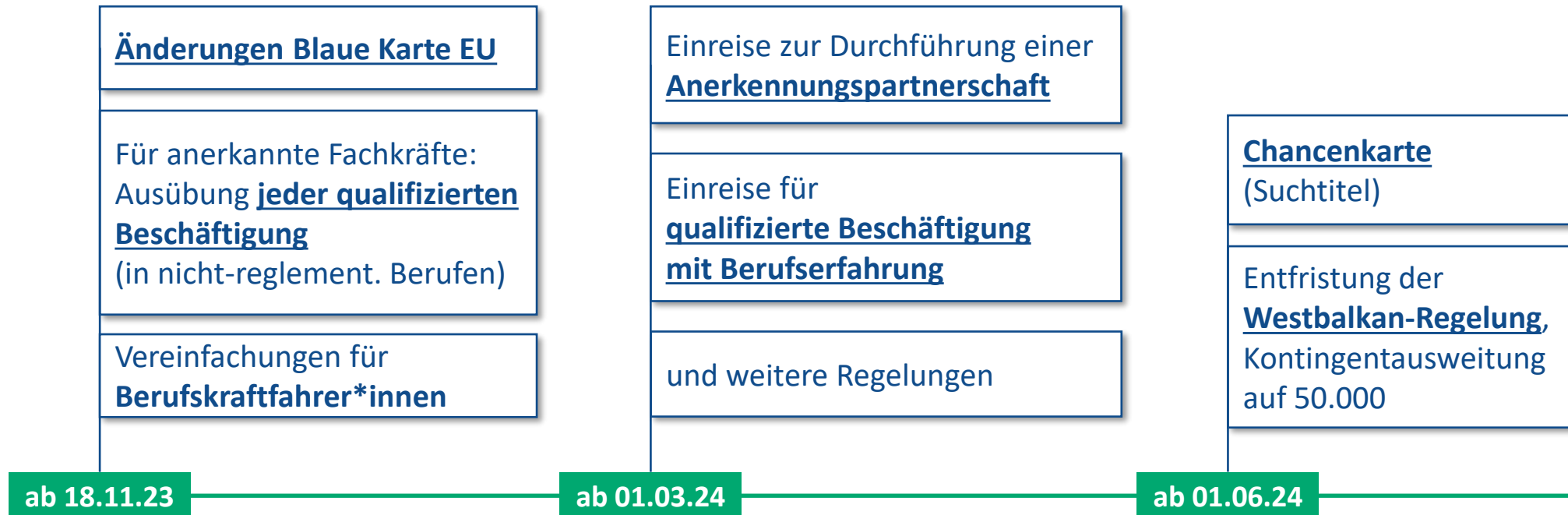
- Die Chancenkarte gilt für ein Jahr
- Punkte gibt es u.a. für: teilweise Gleichwertigkeit, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter
- Probearbeiten (max. 2 Wochen) oder Nebenbeschäftigung (max. 20 Std / Woche) möglich
- Fachkräfte mit voller Anerkennung erhalten ohne weitere Punktvergabe eine Chancenkarte

Sie möchten künftig jemanden beschäftigen, der über die Chancenkarte nach D gekommen ist?

Das müssen Sie beachten:

- Die Person muss in einen der zuvor genannten Aufenthaltstitel wechseln und hierfür die Voraussetzungen erfüllen
- Sollte keiner der o.g. Titel infrage kommen, gibt es die Möglichkeit, die sogenannte „Folge-Chancenkarte“ zu beantragen (Gültigkeit: bis zu 2 weitere Jahre)
- Hierfür müssen Sie der Person einen Arbeitsvertrag für eine qualifizierte Beschäftigung machen und die Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen

Im Überblick: Zentrale Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung und ihr zeitliches Inkrafttreten



Praktische Tipps für Arbeitgeber*innen

Recruiting – Beratung – Arbeitgeberpflichten

Beschäftigung internationaler Fachkräfte – hier erhalten Sie Unterstützung bei der Rekrutierung



Der Vermittlungsservice der **Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)** der Bundesagentur für Arbeit vermittelt Auszubildende und Fachkräfte aus dem Ausland. Wenden Sie sich an Ihre **örtliche Arbeitsagentur**. Diese schaltet die ZAV ein, um Sie zu beraten und bei der Stellenausschreibung zu unterstützen.

Melden Sie zudem telefonisch bzw. online Ihren Personalbedarf an die Arbeitsagentur, um über die **Jobbörse** geeignete Kandidat*innen zu erreichen: jobboerse.arbeitsagentur.de

Auch hilfreich: Ausschreibungen auf **„Make it in Germany“**, dem Informations- und Jobportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland: make-it-in-germany.com

Anerkennung der ausländischen Qualifikation: Beratungsmöglichkeiten für Sie und Ihre Fachkraft



Fachkraft: Anerkennungsberatung im Ausland wahrnehmen

- Beratungsstellen von „ProRecognition“ an zehn AHK-Standorten

Fachkraft & Arbeitgeber*in:

- Telefonische Beratung durch die ZSBA
(Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)
- Bei Ihrer IHK vor Ort

Die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ des BAMF vermittelt an die ZSBA weiter:
www.make-it-in-germany.de; [+49 30 1815-1111](tel:+493018151111)



Fachkraft: Antrag auf Berufsanerkennung stellen

- bei der zuständigen Stelle in Deutschland (*IHK FOSA*)
- vom Ausland aus (oder in Deutschland im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft)

Infos zur zuständigen Stelle und Antragstellung bietet der „Anerkennungs-Finder“:
www.anerkennung-in-deutschland.de

Hinweise für Arbeitgeber zur Einreise und Beschäftigungsaufnahme



Arbeitgeberpflichten:

- Vor Einreise: **Ausfüllen der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis** (Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit)
- Prüfpflicht: Gültiger **Aufenthaltstitel**
- **Meldepflicht:** innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis Ausländerbehörde über etwaige vorzeitige **Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses** informieren

Tipps, Hinweise, Antworten und alles rund um die
Beschäftigung von internationalen Fachkräften:

www.unternehmen-berufsanerkennung.de



UBAconnect

Fachkräfte finden über eine
Anpassungsqualifizierung

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

EINE INITIATIVE VON



Für die folgenden Inhalte sind die Projektpartner verantwortlich

Recruiting-Perspektive UBAconnect: Über den Weg der Nachqualifizierung Fachkräfte finden



„**Teilweise Gleichwertigkeit**“ des ausländischen Berufsabschlusses bedeutet: Es fehlen noch bestimmtes theoretisches Wissen und/oder berufspraktische Erfahrungen.

Diese gilt es im Rahmen einer sog. „**Anpassungsqualifizierung**“ in einem Unternehmen in Deutschland nachzuholen, um die volle Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses zu erreichen.



WIR BIETEN

- internationale Fachkräfte
- mit teil-anerkannten Abschlüssen in IHK-Berufen
- auf der Suche nach Arbeitgebern.

WIR SUCHEN:

- Unternehmen, die Fachkräfte suchen
- die bereit sind, diese Fachkräfte zunächst befristet einzustellen
- und sie auf dem Weg der Qualifizierung zu begleiten, bis zur vollen Anerkennung des Berufsabschlusses.

Hier informieren und in die Datenbank eintragen:

www.ubaconnect.unternehmen-berufsanerkennung.de

Recruiting-Perspektive: Über den Weg der (Nach-)Qualifizierung neue Fachkräfte finden



Beitrag leisten

Unterstützung auf dem Weg der Fachkraft zur vollen Gleichwertigkeit ihres ausländischen Berufsabschlusses



Fachkraft finden

Möglichkeit, eine gut ausgebildete Fachkraft aus dem Ausland zu finden und diese auch an Ihr Unternehmen zu binden



Qualifizieren & Kennenlernen

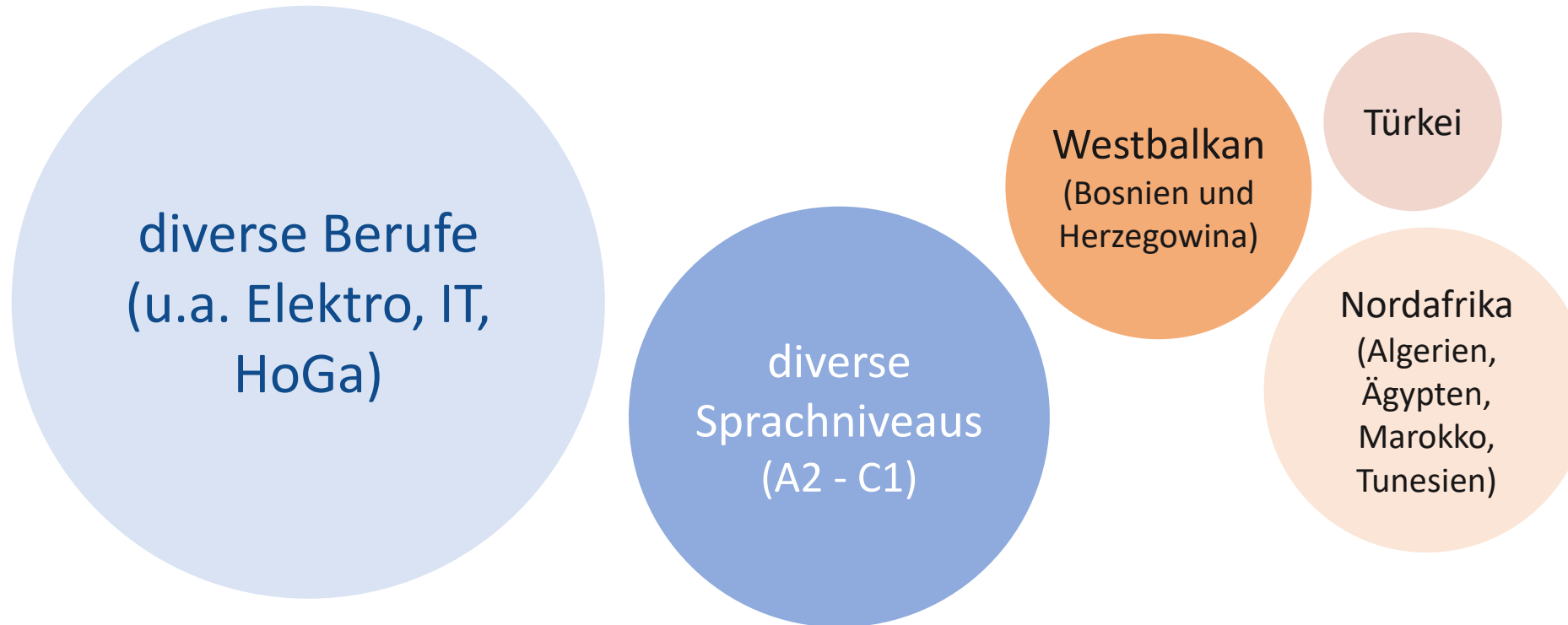
Chance, die Fachkraft in Ihrem Unternehmensumfeld kennenzulernen, sie für Ihre Aufgabenbereiche passend zu qualifizieren und zu testen, ob die Zusammenarbeit funktioniert

UBAconnect: Erfolgsbeispiel aus der Praxis



- Unternehmen nutzen UBAconnect als Möglichkeit, internationale Fachkräfte zu gewinnen.
- Elektro Kreutzpointner hat als erstes Unternehmen über UBAconnect eine neue Fachkraft gefunden.
- Welche Erfahrungen alle Beteiligten dabei gemacht haben und was sie anderen Unternehmen empfehlen würden, sehen Sie in diesem kurzen [Video](#).

UBAconnect: Diese Fachkräfte können Sie aktuell kennenlernen



UBAconnect: Beispiel für ein Fachkraft-Profil



**FACHKRAFT
KÜCHE**

- aus Algerien
- Abschluss teilweise anerkannt
- Deutschkenntnisse: A2
- NACHQUALIFIZIERUNG
IM UNTERNEHMEN:**
- 2 Monate
- Berufserfahrung

Mit UBAconnect die
passende Fachkraft finden



So würden Sie die Fachkraft beschäftigen:

- (befristeter) Arbeitsvertrag als **Fachkraft Küche**
- **Nachholen der praktischen Erfahrung** durch Arbeiten im Betrieb
- **Dauer: 2 Monate***
- Mindestgehalt: branchenüblich für die Region*

*abhängig von den Gegebenheiten im Einzelfall, Konkretisierung des Qualifizierungsplan gemeinsam mit Ihrer IHK

UBAconnect: Beispiel für ein Fachkraft-Profil





**ZERSPANUNGS-
MECHANIKERIN**

- aus Algerien
- Abschluss teilweise anerkannt

Deutschkenntnisse: B2

**NACHQUALIFIZIERUNG
IM UNTERNEHMEN:**

- Programmieren von numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen oder Fertigungssystemen

Mit UBAconnect die passende Fachkraft finden



So würden Sie die Fachkraft beschäftigen:

- (befristeter) Arbeitsvertrag als **Zerspanungsmechaniker*in**
- **Vermittlung der fehlenden praktischen Kenntnisse / Fertigkeiten** durch Arbeiten im Betrieb
- **Dauer: wenige Monate***
- Mindestgehalt: branchenüblich für die Region*

*abhängig von den Gegebenheiten im Einzelfall, Konkretisierung des Qualifizierungsplan gemeinsam mit Ihrer IHK

UBAconnect: Beispiel für ein Fachkraft-Profil



**ELEKTRONIKER
FÜR BETRIEBSTECHNIK**

- aus Ghana
- Abschluss teilweise anerkannt
- Deutschkenntnisse: B1

**NACHQUALIFIZIERUNG
IM UNTERNEHMEN:**

- Digitalisierung der Arbeit
- Datenschutz und Informationssicherheit

**Mit UBAconnect die
passende Fachkraft finden**



So würden Sie die Fachkraft beschäftigen:

- (befristeter) Arbeitsvertrag als **Elektroniker*in für Betriebstechnik**
- **Vermittlung der fehlenden praktischen Kenntnisse / Fertigkeiten** durch Arbeiten im Betrieb
- **Dauer: wenige Monate***
- **Mindestgehalt: branchenüblich für die Region***

*abhängig von den Gegebenheiten im Einzelfall, Konkretisierung des Qualifizierungsplan gemeinsam mit Ihrer IHK

UBAconnect ist kostenfrei und unverbindlich: Registrieren Sie sich einfach in der Datenbank

Jetzt für UBAconnect registrieren

BERUF(E) * 

POSTLEITZAHL * 

Mit Ihrer Anmeldung bei UBAconnect bekunden Sie Ihr Interesse, im Rahmen einer Anpassungsqualifizierung Qualifizierungsbetrieb für Fachkräfte mit ausländischen Qualifikationen zu werden.

BESTÄTIGUNG *

☐ „Ich bin grundsätzlich daran interessiert, eine Fachkraft mit ausländischem Berufsabschluss im Rahmen einer Anpassungsqualifizierung in meinem Betrieb für den Erwerb von praktischer Berufserfahrung anzustellen und ggf. zu qualifizieren.“

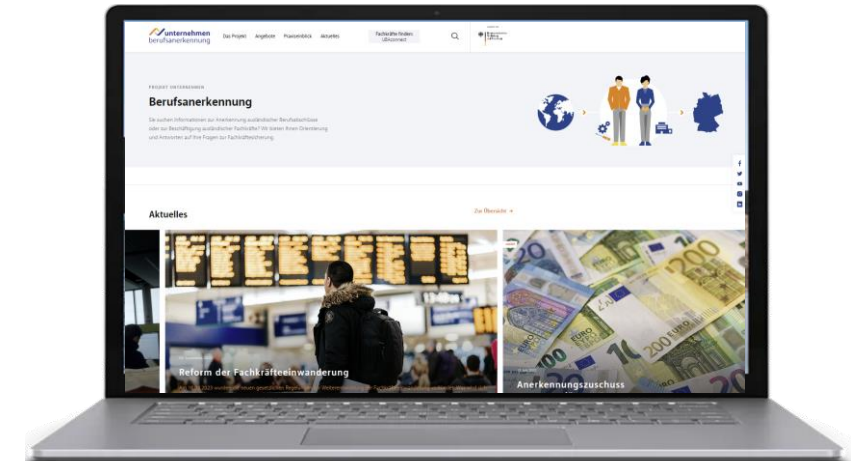
[Zur Registrierung](#)

Schon registriert? [Zum Login \(IHK-Berufe\)](#) [Zum Login \(HWK-Berufe\)](#)

www.ubaconnect.unternehmen-berufsanerkennung.de

**kostenfrei &
unverbindlich
registrieren**

November: Veröffentlichung **neuer Info-Flyer**
zu den Änderungen bei der Fachkräfteeinwanderung



www.unternehmen-berufsanerkennung.de

Online-Fragetool:
Wir beantworten Ihre Fragen!

Kontakt



Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung“

uba@dihk.de

www.unternehmen-berufsanerkennung.de



Newsletter: www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles#3



@unternehmenberufsanerkennung



@berufsanerkannt



Unternehmen Berufsanerkennung

Anhang

Berufsanerkennung – weiterhin relevant für die Fachkräfteeinwanderung

a Für die Einreise als anerkannte oder teilanerkannte Fachkraft wurde das Anerkennungsverfahren bereits im Ausland gestartet.

c Für die Einreise zur Anerkennungspartnerschaft kann das Anerkennungsverfahren erst in Deutschland begonnen werden.

e Mit der Berufsanerkennung können notwendige Punkte für die Chancenkarte erlangt werden.



Beratung



Prüfung durch
zuständige Stelle



Ergebnis:
Anerkennungsbescheid



Volle Gleichwertigkeit

ausländische Berufsqualifikation
entspricht deutscher Ausbildung

Teilweise Gleichwertigkeit

Es fehlen bestimmte Kenntnisse
oder Fertigkeiten

Möglichkeiten für die Einreise unabhängig von der (formalen) Qualifikation [Arbeitskräfte]

Kontingentierter Arbeitsmarktzugang für die kurzzeitige Beschäftigung von Arbeitskräften

ab 01.03.24

(§ 4a Abs. 4 AufenthG)

- Ausübung einer kontingentierten **kurzzeitigen Beschäftigung** oder einer **Saisonbeschäftigung** nach der Beschäftigungsverordnung, *unabhängig von der Qualifikation*
- Voraussetzung: Bundesagentur für Arbeit hat eine Arbeitserlaubnis erteilt
- **Befristung** der Beschäftigung auf **max. 8 Monate innerhalb von 12 Monaten**
- Arbeitgeber muss der Tarifbindung unterliegen und zu tariflichen Bedingungen beschäftigen
- Arbeitgeber muss Reisekosten tragen; Sozialversicherungsfreiheit ist ausgeschlossen
- Beschäftigung von Arbeitskräften nach dieser Regelung: jährlich in insgesamt 10 von 12 Monaten

„Westbalkanregelung“

(§ 26 Abs. 2 BeschV)

ab 01.06.24

- Einreise zur **Ausübung jeder Beschäftigung**, *unabhängig von der Qualifikation* (Arbeitsvertrag)
- Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien
- Setzt **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** voraus (mit Vorrangprüfung)
- Kontingent ausgeweitet auf **50.000 pro Jahr** (zuvor 25.000)
- Regelung ab 2024 **entfristet**

Weiterentwickelte Sonderregelungen für IT-Spezialist*innen und Berufskraftfahrer*innen

IT-Spezialist*innen

(§ 18g AufenthG)

ab 18.11.23

- **Blaue Karte EU** möglich bei entsprechender Berufserfahrung (auch ohne formale Qualifikation)
- **Gehalt** beträgt mind. **45,3 %** der jährl. Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung
- in den letzten sieben Jahren erworbene, **mind. dreijährige** einschlägige Berufserfahrung
- Arbeitsplatzangebot mit mind. 6-monatiger Beschäftigungsdauer

Berufskraftfahrer*innen

(§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a Abs. 1 BeschV)

ab 18.11.23

Voraussetzungen (weiterhin):

- erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE
- (beschleunigte) EU- oder EWR-Grundqualifikation zum Fahren bestimmter Fahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr

Neuerungen:

- Vereinfachung der BA-Zustimmung durch **Wegfall der Prüfung der Berufsausübungsvoraussetzungen**
- **Wegfall der BA-Vorrangprüfung**
- **Wegfall der Prüfung der Sprachkenntnisse** bei Einreise

Das Punktesystem zum Erlangen der Chancenkarte

Berufsbezogene Merkmale			Deutschlandbezug				Nachhaltigkeit	
Teilanerkennung Beruf	Berufserfahrung		Deutsch- kenntnisse		Voraufenthalt	„Patenschaft“	Alter	
							Bis 35	Bis 40
	3 Jahre	2 Jahre	B2	B1				
4 Punkte	3	2	3	2	1	1	2	1

Möglichkeiten für die Einreise als qualifizierte Fachkraft

1

Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft

(§18a AufenthG)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss
- abgeschlossenes Anerkennungsverfahren mit dem Ergebnis volle Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid = Visumvoraussetzung)
- qualifizierte Beschäftigung in jedem Beruf

2

Einreise für Qualifizierung + Beschäftigung als teilanerkannte Fachkraft

(§16d Abs. 1+2 AufenthG)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss
- abgeschlossenes Anerkennungsverfahren mit dem Ergebnis teilweise Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid = Visumvoraussetzung)
- mind. A2 Deutschkenntnisse

3

Einreise für Anerkennungsverfahren + qualifizierte Beschäftigung (Anerkennungspartnerschaft)

(§16d Abs. 3 *neu* AufenthG i.V.m. §2a BeschV)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss (mind. 2-jährig)
- Deutschkenntnisse mind. A2
- Anerkennungspartnerschaft (im Arbeitsvertrag)
- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot auf Fachkraftniveau, bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit

4

Einreise für qualifizierte Beschäftigung mit Berufserfahrung

(§19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. §6 BeschV)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss (mind. 2-jährig) oder AHK-Zertifikat
- 2 Jahre Berufserfahrung
- Mindestgehalt
- über Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber

5

Einreise zur Arbeitsplatzsuche (Chancenkarte)

(§20a, 20b AufenthG)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss (mind. 2-jährig) oder AHK-Zertifikat
- Deutsch A1 oder Englisch B2
- Lebensunterhaltssicherung
- Mind. 6 Punkte gemäß § 20b AufenthG



**WIR
FÖRDERN
ANERKENNUNG**

**GESUCHT:
ENGAGIERTE
UNTERNEHMEN**

JETZT BEWERBEN!

www.siegelcheck.unternehmen-berufsanerkennung.de